

# Besteuerungsgrundlagen

## Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		
Bruttoarbeitslohn . . . . .	75.818	
ab		
Werbungskosten		
Beiträge zu Berufsverbänden . . . . .	-136	
Aufwendungen für Arbeitsmittel . . . . .	-423	
Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten . . . . .	-3.787	
Mehraufwendungen für Verpflegung . . . . .	-169	
weitere Werbungskosten . . . . .	-540	
Summe der Werbungskosten . . . . .	5.055	
<b>Einkünfte . . . . .</b>	<b>70.763.</b>	<b>70.763</b>
<b>Summe der Einkünfte . . . . .</b>	<b>70.763.</b>	<b>70.763</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .</b>		<b>70.763</b>

<b>Sonderausgaben</b>		
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Beiträge zur Krankenversicherung . . . . .	493	
Beiträge zur Pflegeversicherung . . . . .	305	
Summe . . . . .	798	
weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	6.831	
Summe . . . . .	7.629	
davon abziehbar . . . . .		1.900
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .		1.900.
<b>ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .		0
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .		-36
<b>Einkommen . . . . .</b>		<b>68.827</b>
ab		
Freibeträge für das am 17.02.2012 geborene Kind . . . . .		-4.194
Freibeträge für das am 16.06.2013 geborene Kind . . . . .		-4.194
<b>zu versteuerndes Einkommen . . . . .</b>		<b>60.439</b>

<b>Berechnung der Einkommensteuer</b>		
zu versteuern nach		
dem Grundtarif . . . . .	60.439.	16.247
tarifliche Einkommensteuer . . . . .		16.247
ab		
Ermäßigung für Handwerkerleistungen . . . . .		37
Summe und davon abziehbar . . . . .		37
<b>verbleiben . . . . .</b>		<b>16.210</b>
dazu		
Kindergeld oder vergleichbare Leistungen . . . . .		2.778
<b>festzusetzende Einkommensteuer . . . . .</b>		<b>18.988</b>

<b>Berechnung des Solidaritätszuschlags</b>		
		€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung		
von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 8.388 € . . . . .		60.439
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter		
Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt . . . . .		16.210
Bemessungsgrundlage . . . . .		16.210
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze . . . . .		0,00

## Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 16.247,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen ( 60.439 €) beträgt 26,88 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte ( 70.763 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 10.324 € gemindert.

## Erläuterungen

**B I T T E B E A C H T E N !**

Die Reisekostenerstattung (12.240€) mindert die erklärten Reisekosten i.H.v. 16.950€ auf direktem Wege.  
Es verbleiben überschüssige Aufwendungen i.H.v. 4.710€.

Der Auslandszuschlag i.H.v. 18.496€ wurde ganzjährig ausgezahlt.  
Die mit der Auslandstätigkeit zusammenhängenden Werbungskosten sind nur insoweit abzugsfähig, wie sie auf den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn i.H.v. 75.818€ entfallen.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 3 \*\*\*\*

Berechnet wurde wie folgt:

~~Auslandsverweidly~~ -zuschlag

75.818€ + 18.496€ = 94.314€

75.818€/94.314€ = 80,39% der o.g. Werbungskosten können anerkannt werden.

- Übersch. Reiskosten: 4.710€ x 80,39% = 3.787€ !
- weitere WK: 671€ x 80,39% = 540€
- Arbeitsmittel: 526€ x 80,39% = 423€
- MfV Ausland: 88€ x 80,39% = 71€
- Bundeswehrverband: 168€ x 80,39% = 136€.

=> in Summe 4.957€

Hinzuzurechnen sind die inländischen MfV 7 x 14€ = 98€.

Insgesamt sind 5.055€ im Wege der Werbungskosten abzugsfähig.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Angaben zu steuerfreien Arbeitgebererstattungen sowie Auslandsbezügen immer sofort zu treffen sind!

Für die Folgejahre bitte ich um sofortige Vorlage aller Unterlagen.

\*\*\*\*\*

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 11.12.2022 um 10:07:58 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Kindergeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Ihre Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und zu Kapitallebensversicherungen habe ich in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gem. § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltspflicht nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 S. 1 und 2 EStG vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 4 \*\*\*\*

>>>